



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Kerstin Tack
Platz der Republik 1
11011 Berlin

DATUM 16. Feb. 2012

Fragen für den Monat Februar 2012

Ihre am 10.02.2012 im Bundeskanzleramt eingegangenen schriftlichen Fragen Nr. 2/127 und 2/128

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftlichen Fragen

„Wie ist der aktuelle Sachstand auf Europäischer Ebene zur Umsetzung von Maßnahmen anlässlich des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Verunreinigung von Honig mit transgenen Pollen, und welche Position vertritt die Bundesregierung in den Verhandlungen?“

Welche Konsequenzen haben sich aus den Beratungen mit den Bundesländern und der Wirtschaft zu dem „Honig-Urteil“ in Deutschland ergeben, und plant die Bundesregierung die Umsetzung von konkreten Maßnahmen in Deutschland?“

beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 6. September 2011 („Honig-Urteil“) betrifft das Gentechnik- und das Lebensmittelrecht. Da beide Bereiche größtenteils auf europäischer Ebene geregelt sind und Honig mit Ursprung in der EU und in Drittländern im Binnenmarkt frei gehandelt wird, sind viele der sich aus dem Urteil ergebenden rechtlichen Folgen und Konsequenzen für die Nutzer der Gentechnik, die Imker, die Honigimporteure und -abfüller, den Handel und die Verbraucher EU-weit einheitlich zu beantworten. Das gilt insbesondere für die Zulassung des gentechnisch veränderten Pollens und die Kennzeichnung des Honigs nach dem Gentechnikrecht bzw. Lebensmittelrecht der EU.

Der EuGH hat die gentechnisch veränderten Pollen im Honig lebensmittelrechtlich als Zutat eingestuft. Die Entscheidung des Gerichtshofs hat zur Folge, dass für den Anteil von gentechnisch veränderten Pollen im Honig der allgemeine Schwellenwert für die Kennzeichnung von 0,9 Prozent gilt – vorausgesetzt, das Vorhandensein ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden.

Auf EU-Ebene werden derzeit mehrere Alternativen diskutiert, welche Bezugsgröße für den Kennzeichnungsschwellenwert herangezogen werden soll. Die EU-Kommission hat, der Bitte vieler Mitgliedsstaaten entsprechend, angekündigt, hierfür einen Vorschlag vorzulegen, um eine EU-einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen. Sobald dieser Vorschlag vorliegt, wird die Bundesregierung diesen prüfen und über das weitere Vorgehen entscheiden.

Zu Frage 2:

Wenn der Honig Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen enthält, die nicht in der Europäischen Union als Lebensmittel zugelassen sind, so darf der Honig gemäß dem EuGH-Urteil nicht mehr verkauft werden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat daher unmittelbar nach der Urteilsverkündung in mehreren Gesprächen mit den Ländern das weitere Vorgehen erörtert. Dabei war man sich einig, dass Honig, der gentechnisch veränderten Pollen enthält, für den es keine Zulassung als Lebensmittel gibt, vom Markt zu nehmen sei.

Die Untersuchungen der Länder von Honig auf Anteile gentechnisch veränderter Pollen haben folgende Ergebnisse erbracht (Zeitraum zwischen dem Tag der Urteilsverkündung des Europäischen Gerichtshofs bis Mitte Dezember 2011):

Es wurden 368 Honigproben auf Pollenanteile gentechnisch veränderter Pflanzen untersucht. In 339 Proben (92 %) konnten keine GVO-Anteile nachgewiesen werden, 29 Proben waren positiv (8 %).

In 19 der 29 positiven getesteten Honigproben wurde Pollen der gentechnisch veränderten Sojabohne GTS40-3-2 (spezifischer Erkennungsmarker: MON-4032-6) nachgewiesen, die als gentechnisch verändertes Lebensmittel zugelassen ist. Eine dieser Proben wurde von der zuständigen Landesbehörde beanstandet, da der gentechnisch veränderte Anteil im Gesamtpollen mit großer Wahrscheinlichkeit über 0,9 % lag und dieser Honig nach Einschätzung der zuständigen Länderbehörde entsprechend der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 bzw. 1830/2003 zu kennzeichnen wäre.

In 10 weiteren Honigproben wurde Pollen der gentechnisch veränderten Rapesevents GT73 (MON-00073-7), MS8 (ACS-BN0005-8) und RF3 (ACS-0003-6) nachgewie-

sen, zum Teil in Kombinationen. In der Liste der für diese GVO zugelassenen gentechnisch veränderten Lebensmittel ist Pollen nicht enthalten.

Aus den bisherigen Diskussionen im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit (StALuT) der EU-Kommission ist zu schließen, dass Deutschland derzeit der einzige EU-Mitgliedsstaat zu sein scheint, der Honig auf das Vorhandensein von gentechnisch verändertem Pollen kontrolliert.

Im Übrigen tragen die Lebensmittelunternehmer die primäre Verantwortung dafür, dass die von ihnen verkauften Lebensmittel nicht gegen Vorschriften verstoßen.

Ob und welche weitergehenden Maßnahmen ggf. von der Bundesregierung ergriffen werden müssen, ist abhängig von den Ergebnissen der weiteren Diskussionen auf EU-Ebene.

Mit freundlichen Grüßen

